

**INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 600 (REVISED)  
BESONDERE ÜBERLEGUNGEN –  
KONZERNABSCHLUSSPRÜFUNGEN (EINSCHLIESSLICH DER  
TÄTIGKEIT VON TEILBEREICHSPRÜFERN)  
(ISA [DE] 600 (Revised))**

(gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2023 beginnen)

[ISA [DE] 600 (Revised) gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2024 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2023 beginnen, ist zulässig.]

1.	Einleitung .....	6
1.1.	Anwendungsbereich dieses ISA [DE] .....	6
1.1.1.	Konzerne und Teilbereiche .....	7
1.1.2.	Einbindung von Teilbereichsprüfern.....	7
1.1.3.	Kritische Grundhaltung .....	8
1.1.4.	Skalierbarkeit.....	8
1.1.5.	Verantwortlichkeiten des für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortlichen und des Konzernabschlussprüfers.....	8
1.1.6.	[Anforderungen des § 317 Abs. 3 HGB an die Konzernabschlussprüfung (Vgl. Tz. D.A6.1)] .....	9
1.2.	Anwendungszeitpunkt .....	9
2.	Ziele .....	9
3.	Definitionen .....	10
4.	Anforderungen .....	11
4.1.	Führungsverantwortlichkeiten für die Steuerung und Erzielung von Qualität bei einer Konzernabschlussprüfung .....	11
4.2.	Annahme und Fortführung .....	12
4.2.1.	Auftragsbedingungen.....	12
4.2.2.	Beschränkungen des Zugangs zu Informationen oder Personen außerhalb der Kontrolle des Konzernmanagements .....	12
4.2.3.	Vom Konzernmanagement auferlegte Beschränkungen des Zugangs zu Informationen oder Personen .....	12
4.3.	Konzernprüfungsstrategie und Konzernprüfungsprogramm .....	13
4.3.1.	Überlegungen, wenn Teilbereichsprüfer eingebunden sind.....	13
4.3.1.1.	Relevante berufliche Verhaltensanforderungen, einschließlich derjenigen zur Unabhängigkeit .....	14
4.3.1.2.	Ressourcen des Auftrags.....	14
4.3.1.3.	Auftragsdurchführung .....	14
4.3.1.4.	Kommunikation mit Teilbereichsprüfern .....	15
4.4.	Verständnis vom Konzern und seinem Umfeld, den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen und dem IKS des Konzerns .....	15
4.4.1.	Überlegungen, wenn Teilbereichsprüfer eingebunden sind.....	16

4.5.	Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen.....	17
4.5.1.	Überlegungen, wenn Teilbereichsprüfer eingebunden sind.....	17
4.6.	Wesentlichkeit.....	17
4.6.1.	Überlegungen, wenn Teilbereichsprüfer eingebunden sind.....	17
4.7.	Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen .....	17
4.7.1.	Konsolidierungsprozess.....	18
4.7.2.	Überlegungen, wenn Teilbereichsprüfer eingebunden sind.....	18
4.8.	Beurteilung der Kommunikation der Teilbereichsprüfer und der Angemessenheit ihrer Tätigkeit.....	19
4.9.	Nachträgliche Ereignisse.....	20
4.9.1.	Überlegungen, wenn Teilbereichsprüfer eingebunden sind.....	20
4.10.	Beurteilung des ausreichenden Umfangs und der Eignung von erlangten Prüfungsnachweisen .....	21
4.11.	Vermerk des Abschlussprüfers.....	21
4.12.	Kommunikation mit dem Konzernmanagement und den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen .....	21
4.12.1.	Kommunikation mit dem Konzernmanagement.....	21
4.12.2.	Kommunikation mit den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen .....	22
4.12.3.	Mitteilung von identifizierten Mängeln in internen Kontrollen.....	22
4.13.	Dokumentation .....	23
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	24
5.1.	Anwendungsbereich dieses ISA [DE] (Vgl. Tz. 1-2).....	24
5.1.1.	Konzerne und Teilbereiche (Vgl. Tz. 4-5).....	25
5.1.2.	[Anforderungen des § 317 Abs. 3 HGB an die Konzernabschlussprüfung (Vgl. Tz. D.11.1)] .....	25
5.1.3.	Einbindung von Teilbereichsprüfern (Vgl. Tz. 7-8) .....	26
5.1.4.	Kritische Grundhaltung (Vgl. Tz. 9) .....	27
5.2.	Definitionen .....	28
5.2.1.	Aggregationsrisiko (Vgl. Tz. 14(a)).....	28
5.2.2.	Teilbereich (Vgl. Tz. 14(b)).....	28
5.2.3.	Teilbereichsprüfer (Vgl. Tz. 14(c)).....	28
5.2.4.	Teilbereichsmanagement (Vgl. Tz. 14(d)) .....	29
5.2.5.	Der für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortliche (Vgl. Tz. 14(j)) .....	29
5.2.6.	Konzernabschluss (Vgl. Tz. 2, 14(k)) .....	29
5.3.	Führungsverantwortlichkeiten für die Steuerung und Erzielung von Qualität bei einer Konzernabschlussprüfung (Vgl. Tz. 11, 16) .....	30
5.4.	Annahme und Fortführung .....	31
5.4.1.	Feststellung, ob vernünftigerweise erwartet werden kann, dass ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt werden (Vgl. Tz. 17-18) .....	31
5.4.2.	Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge (Vgl. Tz. 19) .....	32

5.4.3.	Beschränkungen des Zugangs zu Informationen oder Personen (Vgl. Tz. 20-21) .....	33
5.4.4.	Auswirkungen von Beschränkungen des Zugangs zu Informationen und Personen auf den Vermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss (Vgl. Tz. 20-21).....	35
5.4.5.	Gesetze oder andere Rechtsvorschriften untersagen die Ablehnung oder Niederlegung eines Auftrags durch den für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortlichen (Vgl. Tz. 20-21) .....	35
5.5.	Konzernprüfungsstrategie und Konzernprüfungsprogramm .....	36
5.5.1.	Die fortwährende und iterative Art der Planung und Durchführung einer Konzernabschlussprüfung (Vgl. Tz. 22) .....	36
5.5.2.	Festlegung der Konzernprüfungsstrategie und des Konzernprüfungsprogramms (Vgl. Tz. 22) .....	36
5.5.3.	Teilbereiche, bei denen Prüfungstätigkeiten durchzuführen sind (Vgl. Tz. 22(a)).....	37
5.5.4.	Ressourcen (Vgl. Tz. 22(b)) .....	38
5.5.5.	Überlegungen, wenn Teilbereichsprüfer eingebunden sind.....	39
5.5.5.1.	Ausreichende und angemessene Einbindung in die Tätigkeit des Teilbereichsprüfers (Vgl. Tz. 23-24) .....	39
5.5.5.2.	Relevante berufliche Verhaltensanforderungen, einschließlich derjenigen zur Unabhängigkeit (Vgl. Tz. 25) .....	40
5.5.5.3.	Ressourcen des Auftrags (Vgl. Tz. 26).....	40
5.5.5.4.	Anwendung des Verständnisses des Konzernabschlussprüfers von einem Teilbereichsprüfer (Vgl. Tz. 27) .....	43
5.5.5.5.	Auftragsdurchführung (Vgl. Tz. 28) .....	44
5.5.5.6.	Kommunikation mit Teilbereichsprüfern (Vgl. Tz. 29) ..	46
5.6.	Verständnis vom Konzern und seinem Umfeld, den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen und dem IKS des Konzerns (Vgl. Tz. 30) .....	49
5.6.1.	Diskussion im Prüfungsteam (Vgl. Tz. 30) .....	49
5.6.2.	Der Konzern und sein Umfeld (Vgl. Tz. 30(a)).....	51
5.6.3.	Das IKS des Konzerns.....	52
5.6.3.1.	Art und Umfang der Gemeinsamkeiten der Kontrollen (Vgl. Tz. 30(c)(i)) .....	52
5.6.3.2.	Zentralisierte Tätigkeiten (Vgl. Tz. 30(c)(i)-(ii)) .....	53
5.6.3.3.	Kommunikation über bedeutsame Sachverhalte, die die Aufstellung des Konzernabschlusses unterstützen (Vgl. Tz. 30(c)(iv)) .....	54
5.6.3.4.	Anweisungen des Konzernmanagements an Einheiten oder Geschäftsbereiche .....	54
5.6.4.	Überlegungen, wenn Teilbereichsprüfer eingebunden sind (Vgl. Tz. 31-32) .....	55
5.7.	Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen (Vgl. Tz. 33).....	56
5.7.1.	Dolose Handlungen .....	57

5.7.2. Überlegungen, wenn Teilbereichsprüfer eingebunden sind (Vgl. Tz. 34) .....	58
5.8. Wesentlichkeit .....	58
5.8.1. Toleranzwesentlichkeit des Teilbereichs (Vgl. Tz. 35(a)) .....	58
5.8.2. Schwellenwert „zweifelsfrei unbeachtlich“ (Vgl. Tz. 35(b)) .....	59
5.8.3. Überlegungen, wenn Teilbereichsprüfer eingebunden sind.....	60
5.8.3.1. Kommunikation der Toleranzwesentlichkeit des Teilbereichs (Vgl. Tz. 36) .....	60
5.9. Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen (Vgl. Tz. 37) .....	60
5.9.1. Durchführung weiterer Prüfungshandlungen.....	60
5.9.1.1. Zentrale Durchführung weiterer Prüfungshandlungen.	60
5.9.1.2. Durchführung weiterer Prüfungshandlungen auf Teilbereichsebene.....	61
5.9.1.3. Große Anzahl von Teilbereichen, deren Finanzinformationen für den Konzernabschluss einzeln unwesentlich, aber in Summe wesentlich sind .....	61
5.9.2. Art und Umfang weiterer Prüfungshandlungen.....	62
5.9.2.1. Planung und Durchführung weiterer Prüfungshandlungen zu den Finanzinformationen des Teilbereichs insgesamt .....	62
5.9.2.2. Planung und Durchführung weiterer Prüfungshandlungen zu einer oder mehreren Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben.....	62
5.9.2.3. Durchführung spezifischer weiterer Prüfungshandlungen .....	63
5.9.3. Überraschungsmoment.....	63
5.9.4. Wirksamkeit der Funktion von Kontrollen .....	63
5.9.5. Konsolidierungsprozess.....	64
5.9.5.1. Prüfungshandlungen zur Konsolidierung (Vgl. Tz. 38)	64
5.9.5.2. Konsolidierungsanpassungen und Umgliederungen (Vgl. Tz. 38(b)) .....	64
5.9.6. Überlegungen, wenn Teilbereichsprüfer eingebunden sind (Vgl. Tz. 42-43) .....	65
5.10. Beurteilung der Kommunikation der Teilbereichsprüfer und der Angemessenheit ihrer Tätigkeit .....	65
5.10.1. Kommunikation über Sachverhalte, die für die Schlussfolgerung des Konzernabschlussprüfers hinsichtlich der Konzernabschlussprüfung relevant sind (Vgl. Tz. 45) .....	65
5.10.2. Kommunikation falscher Darstellungen in den Finanzinformationen des Teilbereichs (Vgl. Tz. 45(e)) .....	66
5.10.3. Zusammenfassende Feststellungen oder Schlussfolgerungen des Teilbereichsprüfers (Vgl. Tz. 45(k)) .....	66
5.10.4. Beurteilung, ob die Kommunikationen mit dem Teilbereichsprüfer für die Zwecke des Konzernabschlussprüfers angemessen sind (Vgl. Tz. 46(b)).....	66

5.10.5. Durchsicht zusätzlicher Prüfungsdokumentation des Teilbereichsprüfers (Vgl. Tz. 47) .....	67
5.11. Nachträgliche Ereignisse (Vgl. Tz. 49-50) .....	67
5.12. Beurteilung des ausreichenden Umfangs und der Eignung von erlangten Prüfungsnachweisen .....	68
5.12.1. Ausreichender Umfang und Eignung von Prüfungsnachweisen (Vgl. Tz. 51) .....	68
5.12.2. Beurteilung der Auswirkung auf das Konzernprüfungsurteil (Vgl. Tz. 52) .....	69
5.13. Vermerk des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 53) .....	69
5.14. Kommunikation mit dem Konzernmanagement und den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen .....	70
5.14.1. Kommunikation mit dem Konzernmanagement (Vgl. Tz. 54-56) .	70
5.14.2. Kommunikation mit den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen (Vgl. Tz. 57) .....	71
5.14.3. Mitteilung von identifizierten Mängeln in internen Kontrollen (Vgl. Tz. 58) .....	71
5.15. Dokumentation (Vgl. Tz. 59).....	71
5.15.1. Grundlage für die Festlegung der Teilbereiche durch den Konzernabschlussprüfer (Vgl. Tz. 59(b)).....	72
5.15.2. Grundlage für die Feststellung der Kompetenz und Fähigkeiten der Teilbereichsprüfer durch den Konzernabschlussprüfer (Vgl. Tz. 59(d)) .....	72
5.15.3. Dokumentation der Anleitung und Beaufsichtigung der Teilbereichsprüfer sowie der Durchsicht ihrer Tätigkeit (Vgl. Tz. 59(f)) .....	73
5.15.4. Zusätzliche Überlegungen, wenn der Zugang zur Prüfungsdokumentation des Teilbereichsprüfers beschränkt ist (Vgl. Tz. 59) .....	74
Anlage D.1 (Vgl. Tz. D.A45.1) .....	76
Beispiel für einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk mit eingeschränktem Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und mit eingeschränktem Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht aufgrund von Prüfungshemmnissen .....	76
Anlage 1 (Vgl. Tz. A45) .....	80
Beispiel für einen Vermerk des Abschlussprüfers, wenn der Konzernabschlussprüfer nicht in der Lage ist, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für das Konzernprüfungsurteil zu erlangen	80
Anlage 2 (Vgl. Tz. A88) .....	84
Verständnis vom IKS des Konzerns .....	84
Anlage 3 (Vgl. Tz. A112) .....	88
Beispiele für Ereignisse oder Umstände, die zu Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss führen können .....	88

*ISA [DE] 600 (Revised)*

International Standard on Auditing (ISA [DE]) 600 (Revised) „Besondere Überlegungen – Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.